

# **Satzung**

des

**Fördervereins Gewebespende Berlin Brandenburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gewebespende Berlin Brandenburg e.V.“. Er soll mit dem in Satz 1 aufgeführten Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Förderung der Gewebespende, Förderung der Organisation und Koordinierung der Gewebeentnahme sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Gewebetransplantation und Gewebemedizin in den Ländern Berlin und Brandenburg.
- (2) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Die Mittel werden vorrangig an die Charité-Universitätsmedizin Berlin sowie die Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt zweckgebunden mit der Maßgabe die Mittel zu verwenden für die
  - a. Aufklärung der Bevölkerung in den Ländern Berlin und Brandenburg und das Werben um Vertrauen und Zustimmung zur Gewebespende;

- b. Förderung von Tätigkeiten zur Entwicklung und Ausbau von Spendernetzwerken und Spendestrukturen in Krankenhäusern und anderen potentiellen Spendeeinrichtungen
- c. Förderung von Koordinierungstätigkeiten bei der Entnahme von zur Transplantation bestimmten Geweben im Sinne von § 1 a Nr. 4 Transplantationsgesetz (TPG) ausgenommen menschliche Keimzellen,
- d. Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

Darüber hinaus können andere steuerbegünstigte Einrichtungen in Berlin und Brandenburg in den Gebieten der Gewebemedizin und Gewebezüchtung unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Charité-Universitätsmedizin Berlin sowie die Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- (2) Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

den, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Wahlen zum Vorstand
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Entscheidung, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu leisten sind

In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich niederzulegen.

Jeder Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks und nach § 3 Absatz 4 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- (7) Bei Abstimmungen ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit „ja“ votiert haben. Hat bei Wahlen kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, das für die Restlaufzeit gewählt wird.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins tätig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er legt im Rahmen des Vereinszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten fest und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Berufung der Mitglieder des Beirats;
  - e) Erstellung der Jahresrechnung.
- (5) Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand unbeschadet von § 7 Absatz 6 ermächtigt, die zur Behebung der Beanstandung notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen.
  - (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte, sofern er es für notwendig erachtet, auch eines Geschäftsführers bedienen und diesen mit Handlungsvollmacht ausstatten.
  - (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

## § 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dem Beirat können Persönlichkeiten und juristische Personen angehören, die ein besonderes Interesse an den Aufgaben des Vereins und Gewebespenden haben. Richtet der Vorstand einen Beirat ein, so ist er verpflichtet, allen Mitgliedern des Beirats der Gewebebank Berlin-Brandenburg anzubieten, auch Mitglied des Beirats dieses Vereins zu werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von mindestens zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfall, der nicht nachzuweisen ist, mit Stimmberechtigung durch ihre Stellvertreter vertreten. Jedes Beiratmitglied beruft schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Stellvertreter nach eigenem Ermessen. Die Amtsdauer des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Sie endet, wenn das Mitglied aus dem Beirat ausscheidet.
- (4) Handelt es sich bei einem Mitglied des Beirats um eine juristische Person, so benennt diese schriftlich gegenüber dem Vorstand, welcher Amtsträger oder welche namentlich benannte natürliche Person für das Beiratmitglied an den Sitzungen des Beirats teilnehmen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Es berät den Vorstand bei allen seinen Aufgaben, insbesondere bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten im Einzelnen und insgesamt. Der Beirat kann die Förderung von Projekten anregen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

## § 10

### Wahrung der Form durch E-Mail

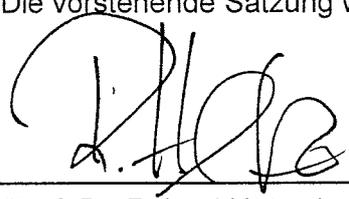
- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber den Organen und den Mitgliedern erfolgen durch E-Mail. Wenn in der Satzung die Schriftform vorgesehen ist, dann genügt die elektronische Nachricht dieser Form. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die Mitteilungen und Erklärungen in Vereinsangelegenheiten gerichtet werden können.
- (2) Wenn eine E-Mail-Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist, dann bedürfen Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, diese wird durch die Übermittlung der Erklärung durch Fax gewahrt.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7 Abs. 6).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde am 8. Mai 2012 beschlossen.



---

(Prof. Dr. Roland Hetzer)



---

(Prof. Dr. Axel Pruß)



---

(Bernard Schroeter M.A.)